

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Elternverein Frick. Die Vorstandsmitglieder haben kein Anrecht auf Pauschalspesen für die Vorstandstätigkeit. Die Vorstandstätigkeit soll jedoch keine zusätzlichen Kosten für den/die Einzelne/n verursachen.

Es werden, die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit anfallen. Vergütet werden folgende effektive Auslagen:

- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten an Sitzungen
- Aufwände an Anlässen
- Sitzungsaufwände
- Helferessen
- Abschiedsgeschenke Vorstand
- Würdigung der geleisteten freiwilligen Arbeit des Vorstandes

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Ausnahmen werden in den nachfolgend aufgeführten Fällen gewährt.

2. Fahrtkosten

Für Fahrten für den Verein (Organisation von Material oder Fahrdienst zu auswärtigen Anlässen) kann 0.65 CHF /km verrechnet werden, wenn die Distanz ab Frick 20 km überschreitet.

Wird die Strecke mit ÖV zurückgelegt kann der halbe Ticket-Preis (Preis Halbtax-Abo) zurückerstattet werden.

3. Verpflegungskosten

Ab einem Stundeneinsatz von 2 Stunden wird dem Vorstand, sowie den Helfenden des Anlasses ein Getränke- und/oder Essensbon im Rahmen von max. 20.00 CHF zur Verfügung gestellt.

4. Vergütung von Aufwänden an Anlässen

- Grosse Anlässe (Pumptrack, ...):
Jegliche Auslagen können gegen Beleg abgerechnet werden (Baumaterialien, Werkmaterial, Werkzeuge etc.).
Allfällige (zweckgebundene) Spenden werden auf dem Anlass als Einnahme verbucht.
- Anlässe ohne Unterstützung von Mitgliedern:
Grössere Auslagen (Raummiete, Geschenke, allg Verpflegung, ...) werden gegen Beleg/Rechnung ausbezahlt.
- Auslagen für Kuchen oder sonstig selbst gebackenes/selbstgemachtes o.ä. werden bis zu einem Betrag von 5.00 CHF pauschal entschädigt. Höhere Ausgaben werden gegen Beleg effektiv abgerechnet.
- Anlässe mit Unterstützung von Mitgliedern:
Kuchen o.ä. werden von Vereinsmitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes als Spende betrachtet und nicht vergütet.

5. Sitzungsaufwände

Besprechungen und Sitzungen mit geschäftlichen Kontakten (z.B. Referenten, Behörden, weitere Vereinsabsprachen), welche nicht privat abgehalten werden können, dürfen extern (z.B. in Restaurant) abgehalten werden. Diese Auslagen werden gegen den Beleg zurückerstattet.

Auslagen für eine Verpflegung während der Sitzung werden gegen den Originalbeleg zurückerstattet oder werden bis zu einem Betrag von 5.00 CHF pauschal entschädigt (selbstgemachtes/gebackenes)

6. Helferessen

Für alle geleisteten Stundeneinsätze kann der Vorstand ein Helferessen organisieren. Die Kosten dieses Anlasses werden vollumfänglich vom Verein übernommen. Dies gilt für die Helfenden als Entschädigung für den geleisteten Stundeneinsatz.

7. Abschiedsgeschenke Vorstand

Für Abschiedsgeschenk aus dem Vorstand gelten folgende Ansätze:

Amtsdauer:

bis 2 Jahre: max. 50 CHF

bis 4 Jahre max.120 CHF

ab 4 Jahre max.150 CHF

150 CHF stellen das Maximum dar und dürfen nicht überschritten werden.

8. Würdigung der geleisteten freiwilligen Arbeit des Vorstandes

Das Engagement des Vorstandes wird im Rahmen des jährlichen Vorstandsessens gewürdigt. Zudem erhalten sie eine Vergünstigung auf Kursbesuche der eigenen Kinder bis max. 20.00 CHF/Kurs.

9. Spesenabrechnung

Der Originalbeleg der anfallenden Spesen (ausser Pauschalen) sind mit Angaben zum Zweck, der Zuständigkeit, dem Datum und dem Visum dem Kassier abzugeben.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege.

Bei Pauschalen für selbstgemachtes/selbstgebackenes kann das Formular „Pauschalspesen für selbstgemachtes/selbstgebackenes“ verwendet werden.

10. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweiz. Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

11. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 16.03.2025 in Kraft durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ort, Datum

Unterschriften